Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8706**

14. Wahlperiode 26. 03. 2002

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank
– Drucksachen 14/7753, 14/8169 –

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 774. Sitzung am 22. März 2002 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. Februar 2002 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 3 Abs. 1 Satz 1)

   In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 3 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „, soweit dies in der Zuständigkeit des Bundes liegt“ zu streichen.

   B e g r ü n d u n g

   Die Landwirtschaftliche Rentenbank dient als Finanzierungsinstrument für die Entwicklung des Ländlichen Raumes. Das Grundkapital der Landwirtschaftlichen Rentenbank wurde durch den landwirtschaftlichen Berufsstand aufgebracht. Die Beschneidung der Förderung auf die Bundeszuständigkeit wird der hohen Bedeutung der Entwicklung des Ländlichen Raumes, die wesentlich durch die Länder ausgerichtet wird, nicht gerecht. Zudem würden Finanzierungsmöglichkeiten der Landwirtschaftlichen Rentenbank für Förderungen, die ausschließlich durch die Länder geleistet werden, ausgeschlossen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)

   In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 7 Abs. 1 Nr. 2 das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

   B e g r ü n d u n g

   Dem Verwaltungsrat sollten wie bisher sechs Landesministerinnen/Landesminister angehören, um die notwendige Abstimmung der Aktivitäten sicherzustellen.

   Die Zuständigkeit für die Landwirtschaftsförderung liegt bei den Ländern. Der Bund wirkt lediglich auf der Grundlage des Artikels 91a des Grundgesetzes an der Erfüllung bestimmter Länderaufgaben mit (Gemeinschaftsaufgaben).

   Wenn die Landwirtschaftliche Rentenbank als Anstalt des Bundes bei diesen Aufgaben mitwirkt, bedarf dies einer engen Abstimmung mit den Ländern. Dies ist durch angemessene Vertretung der Länder im bisherigen Umfang sicherzustellen.

   Dabei ist zu berücksichtigen, dass die größere Zahl der Länder nach der Wiedervereinigung ohnehin größere Zeitintervalle und damit eine geringere Präsenz der Länder bewirkt.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 7 Abs. 1 Nr. 4)

   In Artikel 1 Nr. 6 ist § 7 Abs. 1 Nr. 4 zu streichen.

   B e g r ü n d u n g

   Der Bund war bisher durch einen Kommissar vertreten. Die in § 7 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehene Vertretung durch zwei Ministerien ist ausreichend. Dabei können die Ministerien auch auf politischer Ebene vertreten sein.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 7 Abs. 2 Satz 2)

   In Artikel 1 Nr. 6 ist § 7 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

   „Sein Stellvertreter wird vom Verwaltungsrat aus den Reihen der Vertreter der öffentlichen Hand gewählt.“

   B e g r ü n d u n g

   Zum einen Folgeregelung aus der Streichung von § 7 Abs. 1 Nr. 4. Zum anderen sollte die Stellvertretung nicht von vornherein festgelegt, sondern durch Wahl bestimmt werden. Damit entsteht auch eine Option für die Länder auf den stellvertretenden Vorsitz.

Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 22. März 2002 an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit Abdruck an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333